



An den Grossen Rat

23.5376.02

ED/P235376

Basel, 20. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 19. September 2023

Schriftliche Anfrage Sasha Mazzotti betreffend Massnahmen zu Gunsten Quereinsteiger:innenausbildung zur Lehrperson

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Sasha Mazzotti dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Der Kanton Basel-Landschaft hat im Mai 2023 Massnahmen präsentiert, mit welchen er gegen den Lehrpersonenmangel vorgehen möchte. Viele der Herausforderungen, auf die der Nachbarkanton dabei reagiert, bestehen auch im Kanton Basel-Stadt, der seinerseits aber keine entsprechenden Massnahmen kommuniziert hat. Aus diesen Gründen bittet die Unterzeichnende den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten.

1. Quereinsteiger:innen müssen mindestens während einem Jahr auf Erwerbsarbeit verzichten. Das ist ein Hauptgrund für die geringe Nachfrage nach dieser Ausbildung. Der Kanton BL prüft nun die Einführung eines Ausbildungslohns. Prüft auch der Kanton BS diese Massnahme? Welche Anpassungen der rechtlichen Vorgaben sind notwendig, um so einen Ausbildungslohn einführen zu können für alle, die diese Ausbildung absolvieren?
2. Strebt auch der Kanton Basel-Stadt eine bessere Entlohnung der Studierenden im weiteren Verlauf der Quereinsteiger:innenausbildung an?
3. Berufseinsteiger:innen und Lehrpersonen in Ausbildung müssen häufig bereits grosse Verantwortung übernehmen. Wie können sie individueller und bedarfsgerechter begleitet werden? Können die Vorgaben für Mentor:innen vereinfacht und deren Entschädigung verbessert werden?
4. Inwiefern unterscheidet sich der Rechtsschutz bei nicht diplomierten Lehrpersonen von demjenigen ihrer offiziell qualifizierten Kolleg:innen (sowohl betreffend die zivils als auch strafrechtliche Haftpflicht)?
5. Unterstützt der Regierungsrat einen vereinfachten Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen für Absolvent:innen der Berufsmatura?
6. Nimmt der Kanton BS ebenfalls an der geplanten interkantonalen Kampagne für den Beruf der Lehrperson teil?
7. Wie überprüft der Kanton Basel-Stadt die Sicherstellung von quantitativen und qualitative Fachkräftebedarfs an den Schulen mittel- und langfristig?

Sasha Mazzotti»

Diese Schriftliche Anfrage wird dem Erziehungsdepartement zur Berichterstattung überwiesen.

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. *Quereinsteiger:innen müssen mindestens während einem Jahr auf Erwerbsarbeit verzichten. Das ist ein Hauptgrund für die geringe Nachfrage nach dieser Ausbildung. Der Kanton BL prüft nun die Einführung eines Ausbildungslohns. Prüft auch der Kanton BS diese Massnahme? Welche Anpassungen der rechtlichen Vorgaben sind notwendig, um so einen Ausbildungslohn einführen zu können für alle, die diese Ausbildung absolvieren?*

Die Studienvariante Quereinstieg erfreut sich grosser Beliebtheit. Im Studienjahr 2022/23 (2. Kohorte nach Einführung) konnten mehr Anmeldungen als geplant entgegengenommen werden, wobei die Pädagogische Hochschule zum gegebenen Zeitpunkt alle Studieninteressierten aufnimmt.

Die Nachfrage ist also gross, obwohl die Studierenden erst ab dem zweiten Studienjahr Teilzeit unterrichten und entsprechend entlohnt werden.

Die Übernahme einer Teilzeitstelle bereits ab dem ersten Studienjahr ist im Studiengangskonzept nicht vorgesehen. Im ersten Jahr werden die pädagogischen und fachdidaktischen Grundlagen für einen erfolgreichen Einstieg in die Lehrtätigkeit gelegt. Ein Lohn für das erste Jahr kann also nicht bezahlt werden, weil keine Leistung für den Arbeitgeber Basel-Stadt erfolgt.

Die Studienvariante QUEST wurde vor kurzem unter Einbezug der Volksschulämter der vier Trämerkantone der FHNW einer Standortbestimmung unterzogen. Alles in allem wird die neue Studienvariante für sehr gut und fortsetzungswürdig beurteilt. Als Herausforderung wird die geteilte Ausbildungsverantwortung zwischen Schule und Hochschule genannt, insbesondere die Schwierigkeiten bei der Stellensuche der Studierenden und die ausreichende Qualifizierung von Lehrpersonen für die Begleitung der Studierenden. Dass der Studienmodus kein Einkommen im ersten Studienjahr vorsieht, ist der Pädagogischen Hochschule als Nachteil bewusst. Zum Schutz der Studierenden und in Anbetracht der Schwierigkeiten, über genügend begleitete Ausbildungsstellen zu verfügen, kann eine Korrektur bei den Anstellungsmodalitäten aber sowohl aus organisatorischen wie auch aus konzeptionellen Gründen nicht vorgenommen werden.

2. *Strebt auch der Kanton Basel-Stadt eine bessere Entlohnung der Studierenden im weiteren Verlauf der Quereinsteiger:innenausbildung an?*

Die Entlohnung (Lohnklasse und Lohnstufe) von Lehrpersonen mit fehlender oder unvollständiger Ausbildung erfolgt aktuell gemäss der Verordnung betreffend Festlegung der Löhne von Lehrpersonen als Aushilfen sowie für Stellvertretungen (SG 164.520). Diese Verordnung wird derzeit überarbeitet. Diese Überarbeitung beinhaltet auch die Prüfung der Entlohnung.

3. *Berufseinsteiger: innen und Lehrpersonen in Ausbildung müssen häufig bereits grosse Verantwortung übernehmen. Wie können sie individueller und bedarfsgerechter begleitet werden? Können die Vorgaben für Mentor:innen vereinfacht und deren Entschädigung verbessert werden?*

Die Volksschulen Basel-Stadt verfügen seit Jahren – zusätzlich zu den schulspezifischen Konzepten – über ein zentrales, bewährtes Konzept zur Berufseinführung. Sie unterstützen und begleiten die neuen Lehrpersonen in den ersten zwei Jahren ihrer Berufstätigkeit intensiv. Im Rahmen des «Begleiteten Berufseinstiegs für Lehrpersonen» erhalten die Lehrpersonen die Möglichkeit, ihren Unterricht zu reflektieren und ihr Rollenverständnis zu festigen und weiterzuentwickeln. Der Begleitete Berufseinstieg für Lehrpersonen der Volksschulen beinhaltet Personaleinführung, Berufseinführung, Mentorrate und Kurse.

In der Studienvariante Quereinstieg werden die Studierenden schulseitig durch eine Mentorin/einen Mentor vor Ort betreut. Die Betreuung erfolgt im Gesamtumfang von einer Lektion pro Woche für die Dauer von zwei Jahren. Die schulinterne Mentorin/der schulinterne Mentor wird nach vierkantonaalem Standard von der PH FHNW qualifiziert. Die seit Jahren bewährte kantonale Mentorenausbildung wird dabei als äquivalent anerkannt, eine zusätzliche Qualifikation entfällt.

Auf Sekundarstufe II verfügen alle Schulen über bewährte und akzeptierte Konzepte zur Berufseinführung (Mentorate). Zudem werden die Berufseinsteigenden im Rahmen der Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule FHNW (Praxisschulen) zusätzlich unterstützt. Die Entschädigung war bisher nicht Gegenstand von Anfragen oder Diskussionen.

4. *Inwiefern unterscheidet sich der Rechtsschutz bei nicht diplomierten Lehrpersonen von demjenigen ihrer offiziell qualifizierten Kolleg:innen (sowohl betreffend die zivil- als auch strafrechtliche Haftpflicht)?*

Für die zivil- und strafrechtliche Haftung von Lehrpersonen spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob diese über ein Lehrdiplom verfügen oder nicht. Für Lehrpersonen mit oder ohne Lehrdiplom gilt wie für das übrige Staatspersonal das Prinzip der Staatshaftung. Danach haftet zivilrechtlich primär der Kanton bzw. die zuständige Gemeinde für Schäden, die sein bzw. ihr Personal in Ausübung ihres Auftrags rechtswidrig verursachen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für rechtswidriges Verhalten liegt dagegen stets bei den Lehrpersonen selbst. Das Mass an Aufsichts- und Sorgfaltspflichten einer Lehrperson variiert allerdings je nach Ausbildung und individuellen Kenntnissen. Lehrpersonen, gegen die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit ein Verfahren angehoben wird, kann zudem Rechtsschutz gewährt werden (vgl. § 15 Abs. 1 Personalgesetz).

5. *Unterstützt der Regierungsrat einen vereinfachten Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen für Absolvent:innen der Berufsmatura?*

Der Regierungsrat hat sich zu dieser Frage noch keine abschliessende Meinung gebildet. Allerdings gibt er bereits heute zu bedenken, dass eine Änderung der Zulassungsbestimmungen allein für die Pädagogischen Hochschulen und im Besonderen für Personen mit Berufsmaturität zu Inkonsistenzen in der Systematik des schweizerischen Hochschulsystems und bei der Positionierung der Berufsmaturität führen würde. Allfällige Änderungen müssen den Gesamtkontext der Zulassungssystematik berücksichtigen und national abgestützt sein.

6. *Nimmt der Kanton BS ebenfalls an der geplanten interkantonalen Kampagne für den Beruf der Lehrperson teil?*

Ja, der Kanton Basel-Stadt wird sich mit den Partnerkantonen im Bildungsraum (AG, BL und SO) an der Awareness-Kampagne «Lehrer/in werden» beteiligen.

7. *Wie überprüft der Kanton Basel-Stadt die Sicherstellung von quantitativen und qualitative Fachkräftebedarfs an den Schulen mittel- und langfristig?*

Auf Sekundarstufe II ist aufgrund des Fachlehrpersonensystems und des berufskundlichen Unterrichts an den Berufsfachschulen die Planung und das Monitoring des Bedarfs an Lehrpersonen auf Ebene der einzelnen Schulen notwendig und sinnvoll. Im Rahmen der Abteilungskonferenzen kann der schulspezifische Bedarf übergeordnet ausgetauscht und wo möglich gemeinsam angegangen werden.

Auch auf Stufe Volksschule ist die Planung und das Monitoring des Bedarfs an Lehr- und Fachpersonen auf Ebene der einzelnen Schulen notwendig und sinnvoll. Im Rahmen der stufenspezifischen Schulleitungskonferenzen wird der schulspezifische Bedarf übergeordnet ausgetauscht. Die Volksschulleitung eruiert die kantonale Personalsituation in regelmässigen Abständen und steht im

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rahmen des Bildungsraums Nordwestschweiz mit den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, und Solothurn in regelmässigem Austausch. Im Weiteren steht der Kanton im Austausch mit der Pädagogischen Hochschule FHNW; dies auch um Bedarfslücken rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Aus- und Weiterbildungsangebote zu lancieren.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin